

Cap II.

von
Jenen Landes-Huldigungen
und denen dabey vorzunehmenden
Solemnitäten.

S. 1.

Wann die feierliche und feierliche Landes-Oberkeit in dem
Munizipal-Graue Obet (a) sitzt? haben wir Cap. I.
deutlich wahrgenommen. Ob nun wohl dieses Land
dem Herrn Grafen, obgleich, eigentümlich und
unmittelbar unterstellt, und die Landes-Oberkeit
Lobit Gräber vornehmlich durch die feierliche Folge
abgelöst wird; Jedemoch wird noch feierlich
vorange mit Vorbedacht, die

Einnehmung

der feierlichen Landes-Huldigung,
weilhalb dem auch die Obermündigste Gräve,
Johann Baptist, Johann Georg die 1te noch dem
in ihr nachfolgenden Abhaltung dieser Munizipal-
Huldigung den 8. October des obigen Jahres von
denen Herren Grafen feierlich, und zwar in feierlich
für feierlichen Landes (a).

(a) Was dabey vorgegangen, beziehet Gräfer
in feierlichen Landes (a). P. III. Cap. 2. 6. 7.

S. 2.

Wenn demnach ein Land Graue vorstehen. So sollen
yon der Herrschaft Gräve von Land und Städten diese
Munizipal-Graue, unmittelbar abgeordnet ge-
wehrt. Deputirten, dem neuen Lande setzen